

Europas Grundwasser in Gefahr?

Mit der neuen EU-Richtlinie droht eine Verschlechterung

Der EU-Umweltministerrat verhandelt derzeit eine neue Grundwasser-Richtlinie. Sie soll das in Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) formulierte Ziel des „guten chemischen Zustands“ für das Grundwasser präzisieren sowie Maßnahmen zur Verhinderung von Verschmutzungen festlegen. Die aktuelle Diskussion hierzu im Umweltministerrat lässt allerdings befürchten, dass es sogar zu einer Verschlechterung des Grundwasserschutzes in Europa kommen könnte.

Da man sich bei Verabschiedung der WRRL nicht abschließend über die Umweltziele für das Grundwasser einigen konnte, sollen die offenen Fragen nach Art. 17 WRRL in einer Tochterrichtlinie geregelt werden. Diese wird die alte Grundwasser-richtlinie von 1980 ersetzen, die gemäß WRRL im Jahre 2013 außer Kraft tritt.

Im September 2003 hatte die EU-Kommission einen Entwurf für eine Richtlinie vorgelegt. Vorausgegangen waren zweijährige Konsultationen in einem Expert-Advisory-Forum. Der Entwurf, der u.a. vom Europäischen Umweltbüro EEB und dem Deutschen Naturschutzring sehr kritisch beurteilt wurde, wurde im Europäischen Parlament im Agrar-, Industrie und Umweltausschuss beraten. Von ursprünglich über 300 (!) eingebrachten Änderungsanträgen wurden im April 2005 rund 80 Änderungen am Entwurf beschlossen. Im weiteren Mitentscheidungsverfahren müssen nun Rat und Parlament eine gemeinsame Position finden, nötigenfalls im Vermittlungsausschuss.

Unterschiedliches Schutzniveau droht

Das Schutzniveau für das Grundwasser wird ganz wesentlich von den Kriterien für die Beurteilung des chemischen Zustands, also der Belastungen des Grundwassers mit Schadstoffen, abhängen. Diese Kriterien gehören daher auch zu den wichtigsten Streitfragen der aktuellen Diskussion. Es ist mittlerweile kaum noch zu erwarten, dass sie in einer Art und Weise definiert werden, dass eine europaweite Vergleichbarkeit gewährleistet ist. Als Folge davon wird auch das Schutzniveau für das Grundwasser nicht einheitlich definiert sein.

In den Diskussionen im Ministerrat stehen sich dabei – wie schon im EU-Parlament – zwei unvereinbare Auffassungen gegenüber: Während etwa von deutscher Seite aus ein vorsorgender, flächendeckender Grundwasserschutz als Ressourcenschutz propagiert wird, stellt der britische Ansatz nicht auf den Schutz des Grundwassers an sich ab, sondern lediglich auf den Schutz vor Verunreinigungen von Trinkwasservorkommen oder von aquatischen Ökosystemen. Die britische Position scheint sich leider durchzusetzen. Das Ökosystem Grundwasser findet dabei keinerlei Erwähnung.

Vorschläge für die Festlegung weiterer EU-weit geltender Grenzwerte außer für Nitrat und Pestizide konnten sich schon im Parlament nicht durchsetzen. Statt dessen bleibt es in der Verantwortung der Mitgliedsstaaten, für Schadstoffe eigene Grenzwerte, so genannte Schwellenwerte, auf nationaler oder sogar auf regionaler Ebene festzulegen. In einem vorsorgen-

den Ansatz müssten sich diese Schwellenwerte ausschließlich an toxikologisch begründeten Wirkschwellen orientieren. Nach dem derzeitigen Diskussionsstand soll es aber möglich sein, auch die Eigenschaften des Grundwasserkörpers, die Lage der Messpunkte und Abschätzung von Verdünnungs- und Abbaueffekten bei der Festlegung der Grenzwerte zu berücksichtigen.

Zusätzlich soll beim Überschreiten der Grenzwerte erst eine Prüfung erfolgen, ob tatsächlich Schädigungen für Trinkwasser oder Oberflächengewässer zu erwarten sind. Erst dann müsste eine Einstufung als „schlechter Zustand“ erfolgen, die auch dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen. Dass es auf dieser Grundlage überhaupt noch zu Maßnahmen kommt, ist schwer vorstellbar.

Streit um Stoffeintrag und dessen Verhinderung

Diese Maßnahmen werden in Artikel 6 der Tochterrichtlinie geregelt. Der „prevent and limit“-Ansatz der alten Grundwasserrichtlinie wird hier beibehalten: Unterschieden werden Stoffe, deren Eintrag gänzlich zu verhindern ist, und Stoffe, deren Eintrag lediglich zu begrenzen ist. Die strikte Verpflichtung zur Vermeidung eines Eintrags („prevent“) wird allerdings durch eine vom Rat vorgeschlagene Umformulierung („aim to prevent“) erheblich geschwächt. Gestritten wird derzeit außerdem um die Zuordnung einzelner Stoffe und Stoffgruppen zu dieser Liste sowie um Ausnahmetatbestände, die womöglich zu einer Schwächung gegenüber dem derzeitigen Schutzstatus führen. Das Europäische Umweltbüro EEB hatte ohne Erfolg gefordert, zusätzlich eine Auswahl von besonders gefährlichen Schadstoffen zu treffen und für diese EU-weite Vermeidungsmaßnahmen z.B. in der Produktpolitik zu veranlassen.

Zu großer Verblüffung führte schließlich die kürzlich von Dänemark und Großbritannien angestoßene Diskussion, die den Nitrat-Grenzwert von 50mg/l in Frage stellt. Ob dieser Wert eine Grenzwert- oder womöglich nur eine „Auslöser“-Funktion haben wird, und ob er auch für die nitrat-sensiblen Gebiete gelten wird, ist derzeit noch nicht absehbar. ■

Tobias Schäfer

Tobias Schäfer
GRÜNE LIGA e.V. – Bundeskontaktstelle Wasser
Prenzlauer Allee 230, 10405 Berlin
T: 0049.30.44 33 91-40 F: -33
E: tobias.schaefer@grueneliga.de
<http://www.wrml-info.de>